

Interpellation Würth-Rapperswil-Jona (23 Mitunterzeichnende) vom 24. September 2007

Wird das Linthgebiet medienmässig abgehängt?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. Oktober 2007

Benedikt Würth-Rapperswil-Jona stellt im Zusammenhang mit den vom Bundesrat Anfang Juli dieses Jahres festgelegten TV- und Radioversorgungsgebieten verschiedene Fragen zur Medienversorgung im Linthgebiet.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Interpellant legt zutreffend dar, wie der Bundesrat die Versorgungsgebiete für Radio- und Fernsehen im Raum Ostschweiz Anfang Juli dieses Jahres festlegte und welches die Problematik im Linthgebiet ist. Auf ergänzende Ausführungen zum Sachverhalt kann an dieser Stelle deshalb verzichtet werden.

Zu den Fragen:

Die Regierung teilt die Auffassung des Interpellanten, dass im Bereich der Region Linthgebiet eine Korrektur des TV-Versorgungsgebiets vorzunehmen und eine analoge Überlagerung mit dem Versorgungsgebiet für die Region Zürich herzustellen ist, wie dies im Raum Wil erfolgte. Eine entsprechende Forderung hat der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes im Namen der Regierung bereits Mitte August 2007 an den Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gerichtet. In seiner Antwort vom 3. September 2007 äusserte dieser Verständnis für das Anliegen der St.Galler Regierung, eine Überschneidung der Versorgungsgebiete Ostschweiz und Zürich-Nordostschweiz im Linthgebiet zuzulassen. Er wies jedoch darauf hin, dass die Programmauswahl nicht nur von der Definition der Versorgungsgebiete, sondern auch davon abhängt, welcher TV-Sender die entsprechende Konzession erhält. Nach dem revidierten eidgenössischen Radio- und Fernsehgesetz benötigen lokale und regionale Programmveranstalter nur noch eine Konzession, wenn sie einen Gebührenanteil oder einen garantierten Zugang zur drahtlos-terrestrischen Verbreitung in einem bestimmten Versorgungsgebiet beanspruchen. Verzichten sie darauf, unterstehen sie lediglich einer Meldepflicht und können ihr Verbreitungsgebiet frei wählen. Ein konzessionsrechtlicher Leistungsauftrag für ein bestimmtes Versorgungsgebiet entfällt. Dies ist vor allem für Programmveranstalter in Gebieten mit grossem Werbepotential und entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten, wie z.B. Tele Züri, eine Option.

Um weitere Verzögerungen bei der Konzessionsvergabe zu vermeiden, hat das UVEK das Verfahren zur Vergabe der TV- und der UKW-Konzessionen auf der Basis der Beschlüsse des Bundesrates vom 4. Juli 2007 über die Definition der Versorgungsgebiete am 4. September 2007 lanciert. Sollte sich nach Erteilung der Konzessionen zeigen, dass die Befürchtungen der St.Galler Regierung und der Interpellanten sich bewahrheitet haben, ist das UVEK bereit, die Definition der Versorgungsgebiete nochmals zu prüfen. Die Regierung ist zuversichtlich, in diesem Fall eine Überlappung der beiden Versorgungsgebiete im Linthgebiet erreichen zu können.